

## Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 2014/Nr. 064

Tag der Veröffentlichung: 10. Oktober 2014

# Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth Vom 10. Oktober 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:\*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth vom 10. September 2012 (AB UBT 2012/052), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Februar 2013 (AB UBT 2013/002) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchst. b) erhält folgende neue Fassung:
    - "b) ein mit mindestens der Prüfungsnote "1,9" oder besser absolvierter Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studienund Prüfungsleistungen oder eine der Durchschnittsnote "1,9" mindestens gleichwertige oder bessere Note eines ausländischen Abschlusses, deren Berechnung sich nach der Prozentsatzstruktur gemäß des ECTS User's Guide ergibt; die Studien- und Prüfungsleistungen gelten als vergleichbar, wenn sie in Inhalt und Umfang mindestens den Anforderungen der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen der Universität Bayreuth entsprechen; für die Vergleichbarkeit hinsichtlich der ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen gilt a) entsprechend."

Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- b) Nach Buchst. b) wird folgender neuer Satz angefügt:
  - "Ergibt sich bereits unter Berücksichtigung evtl. beantragter Notenboni gemäß Anhang 2, dass die Prüfungsnote von mindestens "1,9" nicht erreicht wird, so ist eine detaillierte Prüfung der Gleichwertigkeit eines Hochschulabschlusses entbehrlich."
- 2. § 7 Satz 2 wird gestrichen; die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.
- 3. In § 8 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:
  - "(4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen."
- 4. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird der Passus "die genaue Prüfungsform und die genaue Prüfungsdauer" durch den Passus "die jeweilige Prüfungsform soweit nicht im Anhang 1 vorgegeben und die Dauer einer Prüfung" ersetzt.
- 5. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird Satz 2 "<sup>2</sup>Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en." durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:
    - <sup>2</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben."
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird der Passus "nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren" durch den Passus "über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Bayreuth" ersetzt.
    - bb) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
      - <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren."
  - c) In Abs. 7 Satz 6 wird das Wort "schriftliche" durch das Wort "schriftlichen" ersetzt.
  - d) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
      - "<sup>2</sup>Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 7 Sätze 1 und 2 nur für den Teil,

- der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. <sup>3</sup>Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind vom Erst- und Zweitprüfer zu erstellen."
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 4 bis 6.
- cc) In Satz 4 (neu) wird der Passus "Vom Prüfer" ersetzt durch den Passus "Von den Prüfern".
- e) In Abs. 12 erhalten die Sätze 5 und 6 folgende neue Fassung:

<sup>5</sup>In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. <sup>6</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit."

#### 6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird das Wort "darf" durch das Wort "beträgt" ersetzt und die Worte "nicht überschreiten" gestrichen.
  - bb) In Satz 4 wird der Passus "ruht die Bearbeitungsfrist" durch den Passus "verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit" ersetzt.
- b) Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:
  - "(7) <sup>1</sup>Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend."

#### 7. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Passus "in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit)" durch den Passus "in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort "insbesondere" durch den Passus "im Falle von Krankheit" ersetzt.
- 8. § 15 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein be-

hinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung."

- 9. In § 17 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:
  - <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ,,(5) ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>In Studiengängen, die noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester hervorgebracht haben, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zur ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen."
- 10. In § 18 Abs. 4 Satz 1 wird folgender neuer Halbsatz angefügt:
  - "; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich"
- 11. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "durch Aushang" gestrichen.
- 12. § 24 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen; die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.
- 13. In § 25 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:
  - <sup>,5</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 5 ausgegeben."

### 14. In Anhang 1 wird Tabelle 5 wie folgt neu gefasst:

"Tabelle 5: Wirtschaftswissenschaftlicher Modulbereich

"Wirtschaftswissenschaftlicher Modulbereich (W-Module) Insgesamt umfasst der Bereich 30 Leistungspunkte. Diese sind in drei ausgewählten der fünf unten aufgeführten wirtschaftswissenschaftlichen Teilbereiche zu erbringen. Dabei ist in jedem der ausgewählten Teilbereiche mindestens ein Kernmodul mit mindestens 6 LP zu belegen. Ferner ist einer der drei Teilbereiche mit zusätzlichen 12 LP (insgesamt 18 LP) weiter zu vertiefen.	LP	Modulprüfung
<u>Teilbereich W – FAcT - Finance, Accounting, Taxation</u>	<u>6 (+12)</u>	
Kernmodule:		
B 2-1 Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt (4 SWS)	6	Klausur
B 2-2 Kapitalmarktkommunikation (3 SWS)	6	Klausur
B 2-3 Unternehmensbewertung (3 SWS)	6	Klausur
Ergänzungsmodule:	]	
V 1 Finanzen und Banken		
V 1-1 Risikomanagement und derivative Finanzmarktinstrumente (3 SWS)	6	Klausur
V 1-2 Ausgewählte Kapitel zu Rechnungslegung und Regulierung (3 SWS)	6	Klausur
V 1-3 Zinsmanagement (3 SWS)	6	Klausur
V 1-4 Bankenplanspiel (4 SWS)	6	Hauptseminarvor- trag und Klausur
V 1-5 Hauptseminar in Finanzen und Banken (3 SWS)	6	Hauptseminararbeit mit Hauptseminar- vortrag
V 1-6 Ausgewählte Kapitel in Finanzen und Banken (2 SWS)	6	Klausur
V 2 Unternehmensbesteuerung	•	
V 2-1 Steuerbilanzen (3 SWS)	6	Klausur
V 2-2 Rechtsformwahl und Umwandlung (3 SWS)	6	Klausur
V 2-3 Internationale Unternehmensbesteuerung (3 SWS)	6	Klausur
V 2-4 Kapitalanlagen und Besteuerung (2 SWS)	6	Klausur
V 2-5 Hauptseminar in Unternehmensbesteuerung (3 SWS)	6	Hauptseminararbeit mit Hauptseminar- vortrag
V 2-6 Ausgewählte Themen der Unternehmensrechnung und Besteuerung (3 SWS)	6	Klausur
V 10 Internationale Rechnungslegung		
V 10-1 Konzernrechnungslegung nach IFRS und HGB (3 SWS)	6	Klausur
V 10-2 Ausgewählte Spezialfragen der Internationalen Rechnungslegung (3 SWS)	6	Klausur
V 10-3 Fallstudien aus der IFRS-Praxis (3 SWS)	6	Hauptseminarvor- trag und Klausur
V 10-4 Hauptseminar in Internationale Rechnungslegung (3 SWS)	6	Hauptseminararbeit mit Hauptseminar- vortrag

<u>Teilbereich W – Mgmt Management</u>	6 (+12)	
Kernmodule:		
B 2-4 Internationale Unternehmensführung (4 SWS)	6	Klausur
B 2-5 (b) Strategisches Management (3 SWS)	6	Klausur
B 2-6 Handeln in Organisationen (3 SWS)	6	Klausur
Ergänzungsmodule:		
V 4-1 Personaleinsatz (3 SWS)	6	Klausur
V 4-2 Internationale Mitarbeiterführung (3 SWS)	6	Klausur
V 4-3 Hauptseminar in Personalmanagement (3 SWS)	6	Hauptseminararbeit mit Hauptseminar- vortrag
V 6-1 Dynamik in Organisationen (3 SWS)	6	Klausur
V 6-2 Kooperationsmanagement (Alliance Management) (3 SWS)	6	Klausur
V 6-3 Hauptseminar in Management und Organisation (3 SWS)	6	Hauptseminararbeit mit Hauptseminar- vortrag
V 9-2 Interkulturelles Management (IKM) (3 SWS)	6	Klausur
V 9-3 Hauptseminar in Internationales Management (3 SWS)	6	Hauptseminararbeit mit Hauptseminar- vortrag
V 9-4 Ausgewählte Aspekte im Internationalen Management (3 SWS)	6	
Teilbereich W - MuSe - Marketing & Services	6 (+12)	
Kernmodule:		
V 3-2 Marketing B: Corporate Communications, Media and Marketing (3 SWS)	6	Klausur
V 8-1 Dienstleistungsmanagement A: Wertschöpfung in der Service- Profit Chain (4 SWS)	6	Klausur
JP DM 1 Customer Relationship Management (3 SWS)	6	Klausur
Ergänzungsmodule:	]	
V 3-1 Marketing A: Konsumentenverhalten (3 SWS)	6	Klausur
V 8-2 Dienstleistungsmanagement B: Qualitätsmanagement und -messverfahren (4 SWS)	6	Klausur
V 8-3 Hauptseminar in Dienstleistungsmanagement (3 SWS)	6	Hauptseminararbeit mit Präsentation
JP DM 2 Data Mining im Marketing (3 SWS)	6	Klausur
JP DM 3 Grundlagen des Online Marketing (3 SWS)	6	Klausur
JP DM 4 Instrumente des Online Marketing (3 SWS)	6	Klausur
JP DM 5 Hauptseminar zum Direct Marketing (3 SWS)	6	Hauptseminararbeit mit Hauptseminar- vortrag
B 1-1 BWL III Methoden der Datenerhebung und multivarianten Datenanalyse (6 SWS)	12	Hauptseminarvor- trag und Ab- schlussbericht
B 1-1 BWL VIII Angewandte Marktforschung im Dienstleistungsma- nagement (6 SWS)	12	Hauptseminarvor- trag und Ab- schlussbericht

Teilbereich W - TOP - Technology, Operations & Processes	6 (+12)	
Kern- und Ergänzungsmodule:		
V 5 Operations Management		
V 5-1 Operations Management I (3 SWS)	6	Klausur
V 5-2 Operations Management II (3 SWS)	6	Klausur
V 5-3 Ausgewählte Probleme des Operations und Supply Chain Management (3 SWS)	6	Klausur
V 5-4 Hauptseminar in Operations Management (3 SWS)	6	Hauptseminararbeit mit Hauptseminar- vortrag
V 5-5 Governance, Risk und Compliance Management (3 SWS)	6	Klausur
V 7 Wirtschaftsinformatik		
V 7-1 IT-Infrastrukturen (4 SWS)	6	Klausur
V 7-2 IT-Governance (4 SWS)	6	Klausur
V 7-3 Hauptseminar in Wirtschaftsinformatik (3 SWS)	6	Hauptseminararbeit mit Hauptseminar- vortrag
V 7-4 Ausgewählte Themen der Wirtschaftsinformatik (4 SWS)	6	Klausur
V 11 Technologie- und Innovationsmanagement		
V 11-1 Geschäftsstrategien in der Telekommunikationswirtschaft (4 SWS)	6	Klausur
V 11-2 Operations Research (4 SWS)	6	Klausur
V 11-3 Auktionen: Grundlagen und betriebliche Anwendungen (4 SWS)	6	Klausur
V 11-4 Hauptseminar in Technologie- und Innovationsmanagement (3 SWS)	6	Hauptseminararbeit mit Hauptseminar- vortrag
<u>Teilbereich W – VWL - Volkswirtschaftslehre</u>	<u>6 (+12)</u>	
Kernmodule:		
Mikroökonomik für Fortgeschrittene I (4 SWS)	6	Klausur
Makroökonomik für Fortgeschrittene I (4 SWS)	6	Klausur
Empirische Wirtschaftsforschung für Fortgeschrittene I (4 SWS)	6	Klausur
Ergänzungsmodule:		
Als Vertiefungsmodule können weitere der oben genannten Kernmodule oder das Modul "Empirische Probleme der Globalisierung" gewählt werden; ebenso ist es möglich, Module aus dem Lehrangebot des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre von den VWL-Lehrstühlen zu belegen.		
Summe Wirtschaftswissenschaftlicher Modulbereich	30"	

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 5. Februar 2014, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 29. Januar 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 6. Oktober 2014, Az. A 3395/6 - I/1a.

Bayreuth, 10. Oktober 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. Oktober 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Oktober 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Oktober 2014.